

Satzung der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Offenbach am Main

Vom 6. Juli 2026

Die Kirchenvorstände der Evangelische Kirchengemeinde Offenbach am Main-Bieber, die Evangelische Erlösergemeinde Offenbach am Main-Waldheim, die Evangelische Friedenskirchengemeinde Offenbach am Main, die Evangelische Gustav-Adolf Gemeinde Offenbach am Main-Bürgel, die Evangelische Lukas- und Matthäusgemeinde Offenbach am Main, die Evangelische Markus-Gemeinde Offenbach am Main, die Evangelische Mirjamgemeinde Offenbach am Main, die Evangelische Schlossgemeinde Rumpenheim und die Evangelische Stadt- und Johannesgemeinde Offenbach am Main haben aufgrund von § 44 des Regionalgesetzes die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name, Sitz und beteiligte Ortskirchengemeinden

- (1) Die Gesamtkirchengemeinde führt den Namen „Evangelische Gesamtkirchengemeinde Offenbach am Main“. Sie ist eine Gesamtkirchengemeinde nach Abschnitt 5 des Regionalgesetzes der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.
- (2) Die Gesamtkirchengemeinde ist eine Kirchengemeinde im Sinne der Ordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und als solche Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (3) Die Gesamtkirchengemeinde hat ihren Sitz in Offenbach am Main.
- (4) Die Evangelische Kirchengemeinde Offenbach am Main-Bieber, die Evangelische Erlösergemeinde Offenbach am Main-Waldheim, die Evangelische Friedenskirchengemeinde Offenbach am Main, die Evangelische Gustav-Adolf Gemeinde Offenbach am Main-Bürgel, die Evangelische Lukas- und Matthäusgemeinde Offenbach am Main, die Evangelische Markus-Gemeinde Offenbach am Main, die Evangelische Mirjamgemeinde Offenbach am Main, die Evangelische Schlossgemeinde Rumpenheim und die Evangelische Stadt- und Johannesgemeinde Offenbach am Main sind Ortskirchengemeinden der Gesamtkirchengemeinde. Sie sind rechtlich selbständige Körperschaften des öffentlichen Rechts und führen ihre bisherigen Namen als Kirchengemeinden fort.

§ 2

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Gesamtkirchengemeinde nimmt alle Aufgaben der beteiligten Ortskirchengemeinden wahr, soweit diese nicht durch diese Satzung oder Beschluss des Gesamtkirchenvorstands auf eine oder mehrere Ortskirchengemeinden übertragen wurden.

- (2) Die Bestimmungen für Kirchengemeinden der EKHN gelten für die Gesamtkirchengemeinde entsprechend, soweit kirchengesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Die Gemeindemitglieder der Ortskirchengemeinden sind zugleich Gemeindemitglieder der Gesamtkirchengemeinde. Es wird ein gemeinsames Gemeindemitgliederverzeichnis geführt. Die Zugehörigkeit zur jeweiligen Ortskirchengemeinde ist anzugeben.
- (4) Für die Gesamtkirchengemeinde und die an ihr beteiligten Ortskirchengemeinden werden gemeinsame Kirchenbücher geführt.
- (5) Dienst- und Beschäftigungsverhältnisse werden durch eine Ortskirchengemeinde nicht begründet.
- (6) In Gesamtkirchengemeinden wird grundsätzlich das Siegel der Gesamtkirchengemeinde verwendet. In Grundstücksangelegenheiten wird das Siegel der jeweiligen Ortskirchengemeinde verwendet.
- (7) Die Gesamtkirchengemeinde verwaltet das Vermögen der Ortskirchengemeinden in eigenem Namen und auf eigene Rechnung. Vorliegende Zweckbindungen der Erträge für Zwecke einzelner Ortskirchengemeinden bleiben unberührt. Bei Gründung der Gesamtkirchengemeinde legen die beteiligten Ortskirchengemeinden ein Verzeichnis über die gegenwärtig bestehenden Zweckbindungen an. Dieses wird von dem Gesamtkirchenvorstand fortgeschrieben.

§ 3

Gesamtkirchenvorstand

- (1) Dem Gesamtkirchenvorstand gehören gewählte und berufene Mitglieder an. Von den gewählten Mitgliedern kommen jeweils zwei Mitglieder aus jeder Ortskirchengemeinde.
- (2) Für die Tätigkeit des Gesamtkirchenvorstandes gelten die Bestimmungen über die Tätigkeit eines Kirchenvorstandes entsprechend.
- (3) Die Wahl des Gesamtkirchenvorstandes erfolgt durch eine Bezirkswahl. Jede Ortskirchengemeinde bildet einen Wahlbezirk.

§ 4

Vertretung der Gesamtkirchengemeinde und der Ortskirchengemeinden

- (1) Der Gesamtkirchenvorstand vertritt die Gesamtkirchengemeinde. Er vertritt auch die an ihr beteiligten Ortskirchengemeinden, soweit Aufgaben nicht auf die einzelnen Ortskirchengemeinden übertragen wurden.
- (2) Erklärungen des Gesamtkirchenvorstandes werden durch zwei Mitglieder des Gesamtkirchenvorstandes abgegeben. Unter diesen muss die oder der Vorsitzende oder die Stellvertreterin oder der Stellvertreter sein.

(3) Urkunden über Rechtsgeschäfte, durch die die Gesamtkirchengemeinde oder die Ortskirchengemeinde gegenüber Dritten verpflichtet wird, sowie Vollmachten bedürfen der Unterzeichnung durch zwei Mitglieder des Gesamtkirchenvorstandes, unter denen die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende sein muss. Urkunden und Vollmachten sind mit dem Dienstsiegel zu versehen; dies gilt nicht bei gerichtlichen und notariellen Beurkundungen.

(4) Ist eine kirchenaufsichtliche Genehmigung vorgeschrieben, so wird die Erklärung erst mit Erteilung der Genehmigung wirksam.

(5) In der Dekanatssynode werden die Ortskirchengemeinden durch die gewählten Gemeindemitglieder der Gesamtkirchengemeinde vertreten.

§ 5

Ortskirchenvertretungen

(1) Der Gesamtkirchenvorstand beruft für jede Ortskirchengemeinde eine Ortskirchenvertretung.

(2) Der Ortskirchenvertretung gehören die Mitglieder des Gesamtkirchenvorstandes an, die Mitglieder der jeweiligen Ortskirchengemeinde sind. Der Gesamtkirchenvorstand beruft auf Vorschlag derjenigen Mitglieder des Gesamtkirchenvorstandes, welche Mitglieder der betreffenden Ortskirchengemeinde sind, für die betreffende Ortskirchengemeinde weitere Mitglieder dieser Ortskirchengemeinde in die betreffende Ortskirchenvertretung, so dass diese aus drei Mitgliedern besteht. Bei Ausscheiden von Mitgliedern der Ortskirchenvertretungen sind diese nachzuberufen.

(3) Die Ortskirchenvertretung wählt aus ihrer Mitte ein vorsitzendes Mitglied und eine Stellvertretung.

(4) Die Ortskirchenvertretung kann beschließen, dass an ihren Sitzungen weitere Personen mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 6

Aufgaben der Ortskirchenvertretungen

Die Ortskirchenvertretungen nehmen folgende Aufgaben wahr:

1. Sie vertreten die Ortskirchengemeinde in den Bereichen nach außen, die ihr durch diese Satzung oder durch Beschluss des Gesamtkirchenvorstandes zugewiesen wurden.
2. Sie laden zu den Sitzungen eines gebildeten Ortskirchenausschusses ein.

§ 7

Ortskirchenausschüsse

(1) Die Ortskirchenvertretung soll für ihre Ortskirchengemeinde einen Ortskirchenausschuss bilden. Dem Ortskirchenausschuss gehören die Mitglieder des Gesamtkirchenvor-

standes an, die Mitglieder der Ortskirchengemeinde sind, sowie weitere Gemeindemitglieder, die vom Gesamtkirchenvorstand berufen werden.

(2) Die jeweilige Gemeindeversammlung der Ortskirchengemeinde hat das Vorschlagsrecht für den Ortskirchenausschuss.

(3) Der Ortskirchenausschuss berät und beschließt über die auf die Ortskirchengemeinde übertragenen Aufgaben, insbesondere auch über die in § 8 geregelten Bereiche. Es gelten die allgemeinen Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung über die Tätigkeit eines Kirchenvorstandes entsprechend.

(4) Die Ortskirchenausschüsse können zur Erfüllung Ihrer Aufgaben Ausschüsse einrichten.

§ 8

Aufgaben der Ortskirchenausschüsse

(1) Die Ortskirchenausschüsse nehmen folgende Aufgaben wahr:

- a) Verantwortung für das gottesdienstliche Leben und die Gottesdienstordnung, die Seelsorge, Angebote religiöser Bildung, diakonische Aufgaben und gesellschaftliche Verantwortung sowie die ökumenische Zusammenarbeit im Bereich der Ortskirchengemeinde soweit dies nicht auf der Ebene der Gesamtkirchengemeinde geregelt ist. Liturgische Besonderheiten der Ortskirchengemeinden bleiben hiervon unberührt.
- b) Mitwirkung bei der Wahl der für die Ortskirchengemeinde zuständigen Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Einstellung der hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in der Ortskirchengemeinde tätig sind.
- c) Mitwirkung bei Verfügung über Vermögen der Ortskirchengemeinde und bei der Zuführung von Kollekten, Spenden und Sammlungen; bei Verfügungen über Vermögen der Ortskirchengemeinden hat sich der Gesamtkirchenvorstand mit dem jeweiligen Ortskirchenausschuss ins Benehmen zu setzen.
- d) Verwendung der für die Ortskirchengemeinde im Haushalt der Gesamtkirchengemeinde bereitgestellten Mittel sowie der gemeindeeigenen Kollekten und sonstigen Zuwendungen.
- e) Fachaufsicht über die Beschäftigten der Gesamtkirchengemeinde mit ausschließlich ortsbezogenen Aufgaben.

(2) Werden in einem Ortskirchenausschuss Aufgaben gemäß Absatz 1 lit. a) beraten, soll eine Pfarrerin oder ein Pfarrer und eine Person der ehrenamtlichen Gottesdienstvertretung an der Sitzung teilnehmen.

(3) Ist die Mitwirkung eines Ortskirchenausschusses vorgesehen, kann die Maßnahme erst durchgeführt werden, wenn der Gesamtkirchenvorstand und der Ortskirchenausschuss die beabsichtigte Maßnahme mit dem Ziel der Einigung erörtert haben.

(4) Den Ortskirchenausschüssen können gemäß § 44 der Kirchengemeindeordnung weitere Aufgaben zur selbständigen Wahrnehmung übertragen werden.

§ 9

Fachausschüsse

(1) Der Gesamtkirchenvorstand bildet folgende Fachausschüsse, denen jeweils mindestens zwei Kirchenvorstandsmitglieder angehören müssen:

- Bauausschuss,
- Finanzausschuss,
- Personalausschuss,
- Kinder- und Jugendausschuss im Sinne der Kinder und Jugendordnung (KJO) in ihrer jeweils gültigen Fassung,
- Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit,
- Kirchenmusik.

(2) Der Gesamtkirchenvorstand kann weitere Fachausschüsse einrichten.

§ 10

Haushalt und Vermögen

(1) Die Gesamtkirchengemeinde ist an Stelle der an ihr beteiligten Ortskirchengemeinden Empfänger der Zuweisungen.

(2) Für die Gesamtkirchengemeinde ist ein Haushalt aufzustellen, aus dem auch der Bedarf der an der Gesamtkirchengemeinde beteiligten Ortskirchengemeinden zu decken ist. Der Haushalt der Gesamtkirchengemeinde ersetzt die Haushalte der Ortskirchengemeinden.

(3) Finanzmittel, die Zweckbindungen zugunsten derjenigen Ortskirchengemeinde enthalten, die sie in die Gesamtkirchengemeinde eingebracht hat, bleiben bestehen.

§ 11

Kollekten, Spenden und Sammlungen

(1) Vorhandene Mittel aus Kollekten, Spenden und Sammlungen werden mit ihrer Zweckbestimmung in dem den einzelnen Ortskirchengemeinden zugeordneten Vermögen dargestellt. Der Gesamtkirchenvorstand kann Mittel zusammenführen, soweit der Spenderwille nicht entgegensteht.

(2) Kollekten und Spenden können in begründeten Fällen auf einzelne Ortskirchengemeinden bezogen gesammelt werden.

(3) Die Gesamtkirchengemeinde hat eine Kollektenbeauftragte oder einen Kollektenbeauftragten.

§ 12

Susanne-Hermann-Stiftung

Die Gesamtkirchengemeinde ist Trägerin der nicht rechtsfähigen kirchlichen Susanne-Hermann-Stiftung. Der Stiftungszweck ergibt sich aus der Stiftungssatzung. Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes sollen aus der Ev. Mirjamgemeinde Offenbach am Main kommen.

§ 13

Satzungsänderungen

Der Gesamtkirchenvorstand kann die Satzung mit einer Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder ändern. Die Änderung der Satzung bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

§ 14

Aufhebung, Ausgliederung

(1) Die Kirchenleitung kann auf Antrag des Gesamtkirchenvorstandes oder von Amts wegen die Gesamtkirchengemeinde aufheben oder eine Ortskirchengemeinde ausgliedern.

(2) Im Fall der Aufhebung der Gesamtkirchengemeinde gehen vorhandene Vermögensgegenstände, Einrichtungen und Arbeitsverhältnisse, die von einer Ortskirchengemeinde auf die Gesamtkirchengemeinde übertragen worden sind, auf die jeweilige Ortskirchengemeinde über. Alle weiteren Vermögensgegenstände und die Geldmittel der Gesamtkirchengemeinde gehen grundsätzlich entsprechend den Gemeindemitgliederzahlen der Ortskirchengemeinden auf diese über.

(3) Bei der Ausgliederung einzelner Ortskirchengemeinden gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 15

Übergangsbestimmungen

(1) Bis zum 1. September 2027 gehören dem Gesamtkirchenvorstand aus jeder beteiligten Ortskirchengemeinde jeweils zwei ehrenamtliche Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher an, die von den bisherigen Kirchenvorständen jeweils aus ihrer Mitte gewählt werden. Die bisherigen Kirchenvorstände übernehmen bis zum 1. September 2027 die Aufgaben der Ortskirchenausschüsse.

(2) Die von den Ortskirchengemeinden gewählten Mitglieder der Dekanatssynode bleiben bis zum Ablauf der Amtszeit im Amt. Eine Nachwahl erfolgt erst, wenn die gesetzlich vorgeschriebene Zahl der Synodalen unterschritten wird.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt vorbehaltlich der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am 1. Januar 2027 in Kraft.

